

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Studien- und Sprachaufenthalt)

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen, ohne Kindergeld) abhängig:

Verpflichtungsgeber*in	Mindesteinkommen(netto) bzw. Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit monatlich	
	für eine Person verpflichtend	für zwei Personen verpflichtend
alleinstehend	2.030 Euro	2.880 Euro
Ehepaar ohne Kinder/ Lebenspartner*in bzw. alleinstehend mit einem Kind	2.480 Euro	3.330 Euro
Ehepaar und ein Kind bzw. alleinstehend mit zwei Kindern	2.720 Euro	3.610 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)
Ehepaar und zwei Kinder bzw. alleinstehend mit drei Kindern	2.970 Euro	3.610 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)
Ehepaar und drei Kinder bzw. alleinstehend mit vier Kindern	3.220 Euro	3.610 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)

Hinweise:

- Kindergeldleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (inklusive Wohngeld) und sogenannte Unternehmerdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, können nicht berücksichtigt werden.
- Reicht ein Einkommen alleine nicht aus, können sich Eheleute/ Lebenspartner*innen zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 2.030 Euro übersteigt. In diesem Fall sind stets zwei Verpflichtungserklärungsformulare auszufüllen.